

Niederschrift Nr. 23

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Pahlen
am Montag, 19. Februar 2018, in der Gaststätte Pahlazzo

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:20 Uhr

Anwesend sind:

Herr Jörg Patt als Vorsitzender
Herr Peter Scheldorf
Herr Volker v.d. Heyde
Herr Sönke v.d. Heyde
Herr Arne Jessen
Herr Frank Sassowski
Herr Knut Clodius
Herr Karl-Heinz Stein
Frau Silke Peters
Herr Thorsten Reepenn

Entschuldigt fehlt:

Herr Norbert Möller

Von der Verwaltung:

Herr Michael Dethlefs als Protokollführer

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende die Änderung des Tagesordnungspunktes

4. Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Pahlen "Lagerfläche Betrieb Bornholdt" sowie Sportplatz Pahlazzo für das Gebiet "Hinterliegerbereich des Grundstückes Hauptstraße 62, nordwestlich des Grundstückes Hauptstraße 60 sowie die Sportplatzfläche nördlich der Grundstücke Hauptstraße 46, 58 und 60 sowie nördlich und westlich des großen Parkplatzes des Pahlazzos sowie südlich der Kläranlage"

Der Änderung wird einstimmig zugestimmt.

Außerdem beantragt der Vorsitzende, die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt 11. Zuschüsse an Vereine und Verbände

zu erweitern. Der Erweiterung der Tagesordnung wird einstimmig zugestimmt. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Öffentlichkeit für die Tagesordnungspunkte

13. Grundstücksangelegenheiten
 - 13.1. Veräußerung eines Grundstücks
 - 13.2. Genehmigung eines Mietvertrages

auszuschließen, weil berechnigte Einzelinteressen berührt werden. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 22 über die Sitzung der Gemeindevertretung am 12.10.2017
3. Mitteilungen
4. Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Pahlen "Lagerfläche Betrieb Bornholdt" sowie Sportplatz Pahlazzo für das Gebiet "Hinterliegerbereich des Grundstückes Hauptstraße 62, nordwestlich des Grundstückes Hauptstraße 60 sowie die Sportplatzfläche nördlich der Grundstücke Hauptstraße 46, 58 und 60 sowie nördlich und westlich des großen Parkplatzes des Pahlazzos sowie südlich der Kläranlage"
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Pahlen (Beitrags- und Gebührensatzung)
6. Durchführung der Kommunalwahl am 06. Mai 2018;
Bildung eines Wahlvorstandes und Festlegung des Wahlraumes
7. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pahlen
8. Beratung über die Grundstückspreise für das Neubaugebiet "Raiffeisenstraße"
9. Auftragserteilung zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für die Beschäftigten der Gemeinde Pahlen
10. Straßen- und Wegeangelegenheiten; hier: Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED
11. Zuschüsse an Vereine und Verbände
12. Eingaben und Anfragen
nicht öffentlich
13. Grundstücksangelegenheiten
 - 13.1. Veräußerung eines Grundstückes
 - 13.2. Genehmigung eines Mietvertrages

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Hierzu liegt nichts vor.

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 22 über die Sitzung der Gemeindevertretung am 12.10.2017

Beschluss:

Die Niederschrift Nr. 22 vom 12.10.2017 wird genehmigt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 3. Mitteilungen

- Bürgermeister Patt berichtet, dass die PV-Anlage im Mühlenkamp seit 2017 bezahlt ist. Jedes Jahr werden hier Erträge zwischen 15.000 € und 17.000 € erwirtschaftet.
- Die Finanzrechnung weist einen Bestand der liquiden Mittel in Höhe von 912.365,00 € zum 31.12.2017 aus.
- Derzeit werden durch die Verwaltung Möglichkeiten im Umgang mit der Unterdeckung der Friedhöfe geprüft. Der Friedhof Pahlen weist einen Fehlbetrag in Höhe von 18.000 € aus.
- Der erneute Wasserschaden in der Jugendherberge wurde von der Firma Polygonvatro aufgenommen. Die Ursache ist hier eine undichte Dusche. Der Kostenvorschlag ist derzeit bei dem Sachverständigen der Versicherung. Hier wird auf die Freigabe gewartet.
- Der Mietvertrag mit der Lebenszeit GmbH läuft noch bis zum 28.02.2019, anschließend übernimmt der Jugendherbergsverein wieder das Gebäude.

TOP 4. vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Pahlen "Lagerfläche Betrieb Bornholdt" sowie Sportplatz Pahlazzo für das Gebiet "Hinterliegerbereich des Grundstückes Hauptstraße 62, nordwestlich des Grundstückes Hauptstraße 60 sowie die Sportplatzfläche nördlich der Grundstücke Hauptstraße 46, 58 und 60 sowie nördlich und westlich des großen Parkplatzes des Pahlazzos sowie südlich der Kläranlage

Beschluss:

Für das Gebiet "Betriebsgelände Bornholdt sowie der Sportplatzfläche Pahlazzo" wird der Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Pahlen aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Lagerflächen und Neuordnung der Sportplatzfläche.

1. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
2. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Planungsbüro Philipp in Albersdorf mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll das Amt KLG Eider in Hennstedt beauftragt werden.
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, zu der mit gesonderter Bekanntmachung hingewiesen und eingeladen wird.
5. Mit dem Vorhabenträger ist eine Kostenübernahmeerklärung zu schließen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter: 11;
davon anwesend: 10; Ja-Stimmen: 10; Nein-Stimmen: 0;
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ...

TOP 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Pahlen (Beitrags- und Gebührensatzung)

Der Wasserverband wird einmalig die Abschlagszahlungen im 15monatigen Zeitraum ab 01.12.17 bis 01.12.18 erstellen. Ab 2019 werden die Zahlungstermine ab 01.04.2019 alle zwei Monate bis 01.12.2019 gestellt werden.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Pahlen (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, Seite 57) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBL. 2005, Seite 27) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBI. Schl.-H. S. 545, ber. GVOBI. 1991, Seite 257) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Pahlen vom 29.08.2013 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 15 Erhebungszeitraum

- (1) Der Erhebungszeitraum erstreckt sich einmalig auf den Zeitraum vom 01.10.2017 bis 31.12.2018.

Danach beginnt der Erhebungszeitraum jeweils am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. des Jahres. Entsteht die Gebührenpflicht während des Erhebungszeitraumes so ist der Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht gleichzeitig Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 16 Veranlagung

- (2) Für den einmaligen Veranlagungszeitraum von 15 Monaten (01.10.2017 – 31.12.2018) werden die Vorausleistungen zum 01.12.2017, 01.02.2018, 01.04.2018, 01.06.2018, 01.08.2018, 01.10.2018 und

01.12.2018 erhoben. Danach werden die Vorausleistungen jeweils auf Basis eines Kalenderjahres zum 01.04., 01.06., 01.08., 01.10. und 01.12. erhoben.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.10.2017 in Kraft.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Änderungszeitraum für Abschlagszahlungen der Gemeinde Pahlen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 6. Durchführung der Kommunalwahl am 06. Mai 2018; Bildung eines Wahlvorstandes und Festlegung des Wahlraumes

Gemäß § 13 Abs. 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) vom 19. März 1997 geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 ist in amtsangehörigen Gemeinden der Amtsvorsteher bzw. der Amtsdirektor für die Führung der Wählerverzeichnisse und die Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben zuständig.

Er nimmt insoweit die Aufgaben des Gemeindewahlleiters wahr.

Da auch der Amtsvorsteher als Bürgermeister der Gemeinde Schalkholz wieder zur Wahl ansteht und der Amtsdirektor sich noch nicht im Amt befindet, ist in diesem Fall vom Amtsausschuss eine andere Person zum Wahlleiter zu wählen. Diese Funktion nimmt der Leiter des Geschäftsbereiches Zentrale Dienste, Herr Jens Kracht, wahr.

Nach wie vor kann die Gemeindevertretung die übrigen Aufgaben des Gemeindewahlleiters insgesamt auf den Amtsvorsteher, dem Amtsdirektor bzw. den zu wählenden Wahlleiter und zugleich die Aufgaben des Gemeindewahlausschusses insgesamt auf einen vom Amtsausschuss zu wählenden Wahlausschuss übertragen; er ist in diesem Fall „Gemeindewahlausschuss“ .

Die Übertragung von Aufgaben auf das Amt nach § 13 GKWG wurde im Jahr 2007 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Gemeindewahlausschuss wurde vom Amtsausschuss am 23. Oktober 2017 gebildet.

Zugleich ist von der Gemeindevertretung ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk zu bilden. Gemäß § 14 Abs. 1 GKWG besteht der Wahlvorstand aus der Wahlvorsteherin / dem Wahlvorsteher, einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter und vier bis sieben weiteren Beisitzerinnen / Beisitzern.

Die Mindestbesetzung beträgt somit 6 Personen.

Die berufenen Mitglieder des Wahlvorstandes für die letzte Kommunalwahl bitte ich aus der beigefügten Ablichtung zu entnehmen.

Beschluss:

Für die Berufung in den Wahlvorstand zur Abwicklung der Kommunalwahl 2018 werden folgende Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Pahlen vorgeschlagen:

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Wahlvorsteher: | Hans Börner |
| 2. stellv. Wahlvorsteher: | Berthold Czichowski |
| 3. Beisitzerin/Schriftführerin: | Stefanie Eggers |
| 4. Beisitzerin/stellv. Schriftführerin: | Christin Scheldorf |
| 5. Beisitzerin: | Agnes Meyer-Wöhrle |
| 6. Beisitzerin: | Roswitha Haack |
| 7. Beisitzer: | Harald Frahm |
| 8. Beisitzerin: | Anke Hantke |
| 9. Beisitzer: | Andreas Vollmert |
| 10. Beisitzerin: | Bärbel Jahn |
| 11. Beisitzerin: | Anke Kobs |

Wahlraum: Pahlazzo, Hauptstraße

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 7. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pahlen

Die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Pahlen sollen zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder neu geregelt werden. Ab dem 01.01.2017 wurden die Satzungen und sonstigen amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Pahlen auf der Internetseite des Amtes veröffentlicht. Dieses war rechtlich auch so vorgesehen.

Die nach dem Baugesetzbuch erforderlichen Bekanntmachungen der Gemeinde müssen aber in anderer Form veröffentlicht werden, um die hierfür vorgesehene Anstoßwirkung zu erzielen. Hier ist eine Veröffentlichung im Internet nur ergänzend zugelassen. Es war im Jahr 2017 in den Hauptsatzungen der Gemeinden so geregelt, diese Veröffentlichungen an der Bekanntmachungstafel des Amtes, die sich vor dem Dienstgebäude in Hennstedt befindet, auszuhängen. Es wurde dem Amt jetzt seitens des Innenministeriums mitgeteilt, dass eine solche Veröffentlichungspraxis nicht mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes vereinbar ist. Es ist nicht statthaft, alle amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden an einer Bekanntmachungstafel im Amtsgebiet zu veröffentlichen. Dieses gilt nicht als „ortsübliche“ Bekanntmachung im Sinne der entsprechenden Vorschriften. Es ist jetzt eine andere Veröffentlichungsform zu wählen. Alternativen zum eigenen Amtsblatt sind die Anschaffung und Aufstellung von

Bekanntmachungstafeln in jeder Gemeinde bzw. eine Veröffentlichung der Bekanntmachungen in der Tageszeitung.

Aus praktischen Gründen wird seitens der Verwaltung daher vorgeschlagen, dass bis zum 31.12.2016 als amtliche Veröffentlichungsmedium dienende Informationsblatt des Amtes KLG Eider zu reaktivieren und ab sofort wieder einen amtlichen Teil für die Veröffentlichungen des Amtes und der Gemeinden vorzusehe

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pahlen beschließt die Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Pahlen in der vorliegenden Form (2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung).

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 8. Beratung über die Grundstückspreise für das Neubaugebiet "Raiffeisenstraße"

Bürgermeister Patt und Thorsten Reepenn erläutern kurz die Höhe der Grundstückspreise. Nachdem die ersten Schätzungen bei ca. 50,00 €/qm lagen, können die Grundstückspreise nun auf 46,00 € gesenkt werden. Da es für einige Grundstücke mehrere Interessenten gibt, sollen sich die Bauwilligen sehr zeitnah entscheiden. Ansonsten werden die Grundstücke anderweitig vergeben.

Weiterhin wird mitgeteilt, dass lediglich für den Grundstückspreis in Höhe von 11,23 €/qm eine Grunderwerbssteuer anfällt. Die Erschließungskosten in Höhe von 34,77 € sind nicht steuerpflichtig.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Grundstückspreis für das Neubaugebiet „Raiffeisenstraße“ auf 46,00 €/qm festzusetzen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 9. Auftragserteilung zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für die Beschäftigten der Gemeinde Pahlen

Der Arbeitgeber hat eine Beurteilung für die arbeitsbedingten Gefährdungen für die Beschäftigten laut § 5 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz durchzuführen. Aus dieser Ermittlung ergeben sich die erforderlichen Maßnahmen, die zum Schutz der Beschäftigten gemäß der Arbeitsstättenverordnung einschließlich ihres Anhangs nach dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene festzulegen sind.

Der Arbeitgeber hat zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten beim Errichten und Betreiben ihrer Arbeitsstätte Gefahren ausgesetzt sind. Hierfür sind die Gefährdungen der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten zu beurteilen und dabei die Auswirkungen der Arbeitsorganisation und der Arbeitsabläufe in der Arbeitsstätte zu berücksichtigen.

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen war in den letzten Jahren immer wieder Thema im Amt Eider, doch es scheiterte jedes Mal wieder an der Umsetzung. Am 09.08.2017 war Herr Hofmann von der Unfallkasse Nord zu einer Besichtigung und einem ausführlichen Gespräch bezüglich der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes in der Amtsverwaltung Eider. Dieses Gespräch machte allen anwesenden Personen die ohnehin schon offensichtlichen Mängel und bisherigen Nachlässigkeiten sehr deutlich.

Herr Hofmann erstellte eine Liste mit den abzustellenden Mängeln.

Am 23.10.2017 wurde im Amtsausschuss bereits beschlossen, die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung für die Beschäftigten des Amtes durch ein externes Unternehmen erstellen zu lassen, da der Arbeitsaufwand für eine ausschließlich interne Lösung mit dem vorhandenen Personal nicht geleistet werden kann.

Im Bereich der sicherheitstechnischen und gesundheitsmedizinischen Betreuung arbeitet das Amt Eider bereits mit der Arbeitsmedizinischen Zentraldienst GmbH zusammen. Für diese Betreuung steht dem Amt ein jährliches Kontingent an Leistungseinheiten zur Verfügung. Die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen ist in diesen Leistungseinheiten nicht enthalten. Aus diesem Grund wurde ein Angebot von der Arbeitsmedizinischen Zentraldienst GmbH eingeholt.

Das Angebot beinhaltet die Unterstützung bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen und die Durchführung der Analyse und anschließende Nachbereitungen.

Für die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für die Beschäftigten des Amtes und der Gemeinden ergeben sich laut dem Angebot der Arbeitsmedizinischen Zentraldienst GmbH Kosten in Höhe von insgesamt 18.560,00 € netto (22.086,40 € brutto).

Bei diesem Angebot handelt es sich um einen Kostenvoranschlag. Es wird die später tatsächlich erbrachte Leistung abgerechnet. Die Kosten werden auf die Anzahl der Beschäftigten pro Gemeinde und Arbeitsstätte aufgeteilt.

Der Anteil für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen für die Mitarbeiter der Gemeinde Pahlen stellt sich wie folgt dar:

Schwimmbad	3 Mitarbeiter/innen	364,06 €
Gemeindearbeiter	2 Mitarbeiter/innen	242,71 €
Insgesamt	5 Mitarbeiter/innen	606,77 €

Abschließende Bemerkung:

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen kann trotzdem nur in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber (Bürgermeister/Bürgermeisterinnen) und den Mitarbeitern in den Arbeitsstätten vor Ort vernünftig umgesetzt werden, da diese Personen mit den örtlichen Gegebenheiten besser vertraut sind.

Außerdem ist die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung zwar ein sehr wichtiger, aber nur der erste Schritt. Die gesetzlich vorgeschriebene jährliche Fortschreibung der Analyse bleibt im Aufgabenbereich des Amtes bzw. der Gemeinden. Veränderungen des Arbeitsplatzes, Arbeitsmittel usw. sind somit immer wieder neu zu berücksichtigen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Arbeitsmedizinische Zentraldienst GmbH mit der Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen für die Mitarbeiter der Gemeinde zu beauftragen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 10. Straßen- und Wegeangelegenheiten; hier: Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED

Der Planungsausschuss hat ausführlich über die Lampen für die Umstellung auf LED-Beleuchtung beraten.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Umstellung auf LED mit micro Luma Lampen. Die geplanten Kosten liegen bei etwa 59.000,00 €.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 11. Zuschüsse an Vereine und Verbände**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, dem ASV Delve-Schwiehhusen einen Zuschuss in Höhe von 150,00 € für die Errichtung eines barrierefreien Zugangs zu einem Angelplatz zu zahlen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 12. Eingaben und Anfragen

- Die Bearbeitung der Unterdeckung des Friedhofs soll weiterhin im Projektausschuss bearbeitet werden.
Ebenso sollen die Pflasterarbeiten im Mühlenkamp, der Kiosk im Freibad und die Sanierung der Fenster und Tore im Feuerwehrgerätehaus im Projektausschuss bearbeitet werden.
- Der Bürgersteig in der Sackstrasse wurde von der ATEG aufgenommen. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind jedoch Mängel bei der Verlegung des Bürgersteigs aufgetaucht. Peter Scheldorf wird Kontakt mit der ATEG aufnehmen.

(Patt)
Vorsitzender

(Dethlefs)
Protokollführer